

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Brandenburger Straße“

Ziel und Zweck der Planung

Die Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Ibbenbüren, Flur 12, Flurstück 498, beabsichtigt, auf ihrem bisher mit einer Doppelgarage bebauten Grundstücksteil östlich ihres Reihenhauses ein freistehendes Einfamilienhaus zu bauen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 72 „Brandenburger Straße“ setzt für dieses Grundstück zwar allgemeines Wohngebiet (WA) fest, sieht jedoch östlich des vorhandenen Gebäudes keine überbaubaren Grundstücksflächen vor.

Da das betroffene Grundstück mit ca. 850 m² Größe für ein Reihenhaus als überdimensioniert zu betrachten ist, bietet sich auch aus städtebaulicher Sicht eine weitere Überbauung an. Dem Wunsch entsprechend wird durch die neue Baugrenze eine Baufläche definiert, in der eine bis zu zweigeschossige Einzel- oder Doppelhausbebauung ermöglicht wird. Durch eine solche Nachverdichtung bereits weitgehend bebauter Grundstücke wird eine Inanspruchnahme bisher unbebauter Außenbereichsflächen zumindest verzögert. Insoweit entspricht die Bebauungsplanänderung sowohl aus ökologischer wie auch aus ökonomischer Sicht (das Grundstück ist bereits voll erschlossen) den Zielvorstellungen einer nachhaltigen Stadtplanung.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 13. Dezember 1999

stadt ibbenbüren

Stadtplanungsamt


Steggemann



Thiele